

Merkblatt

Selbständig im Bewachungsgewerbe

Das gewerbsmäßige Bewachen von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf einer Erlaubnis. Um diese Erlaubnis zu erhalten muss der Antragsteller

- zuverlässig sein (insbesondere werden hier Vorstrafen überprüft)
- in geordneten Vermögensverhältnissen leben
- eine Haftpflichtversicherung nachweisen
- eine Prüfung der IHK bestanden haben

DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE

Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Die Sachkundeprüfung muss von dem Selbständigen bzw. bei juristischen Personen vom gesetzlichen Vertreter, soweit er mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist abgelegt werden. Ferner müssen die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen und teilweise auch Angestellte die Prüfung absolvieren. Dies ist der Fall bei

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen (Unterkünften für Asylsuchende) in leitender Funktion,
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Bevor diese Tätigkeiten das erste Mal ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Der Unternehmer darf Personal ohne Sachkundeprüfung nicht in den vorgenannten Bereichen einsetzen!

Wo kann ich die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung wird von der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kurfürstenstr. 9, 34117 Kassel, abgenommen. Informationen über den Ablauf der Prüfung, die Termine, Anmeldungsvoraussetzungen etc. erhalten Sie bei Ihrer IHK.

Wie teuer ist die Prüfung?

Die Prüfung kostet derzeit 150,00 Euro.



Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz, und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt - neben den genannten Sachgebieten - auf das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht und den Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, gelegt werden.

Die Prüfung selbst besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

UNTERRICHTUNGEN

Wer muss eine Unterrichtung besuchen?

Angestellte im Bewachungsgewerbe müssen eine mindestens 40 stündige Unterrichtung absolvieren. Der Unterrichtung werden die oben für die Sachkundeprüfung genannten Sachgebiete zu Grunde gelegt: Die Unterrichtung erfolgt mündlich in deutscher Sprache. Die Teilnehmer müssen deshalb die zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse haben (Sprachniveau B1 nach dem europäischen Referenzrahmen).

Welche Angestellten müssen die Unterrichtungen nicht absolvieren?

Von der Unterrichtung werden – ab dem 15. Januar 2003 - Personen befreit, die über bestimmte Ausbildungsabschlüsse (z. B. Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, mittleren Justizvollzugsdienst, Fachkraft für Schutz und Sicherheit etc.) verfügen oder die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe erfolgreich abgelegt haben.

Beachte: Personal ohne vollständig absolvierte Unterrichtung darf nicht für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden!

Der Unternehmer darf für Bewachungstätigkeiten nur Personal einsetzen, das zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet, die Unterrichtung bereits erfolgreich absolviert hat und die entsprechende Bescheinigung *oder* die Bescheinigung des früheren Arbeitgebers (vgl. frühere Übergangsvorschrift für Personal, das am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt war) *oder* den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Nr. 1 bis 3) *oder* der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (vgl. § 5 Nr. 4) vorlegen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das Personal nicht mit Bewachungsaufgaben betraut werden! Hat das Personal eine einschlägige Berufsausbildung (vgl. § 5 1 bis 3 BewachV) mit abschließender Prüfung absolviert, so kann es auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden.



Merkblatt

Beachte: Für Tätigkeiten, für die die **Sachkundeprüfung** vorgeschrieben ist, darf der Unternehmer nur Personal einsetzen, das die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe oder eine Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Nr. 1 bis 3 BewachV) erfolgreich abgelegt hat und die entsprechende Bescheinigung vorlegen kann. Selbstverständlich muss auch dieses Personal zuverlässig sein und das 18. Lebensjahr (vgl. oben genannte Ausnahmen) vollendet haben. Vor dem erfolgreichen Abschluss der Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) darf das Personal nicht mit den einschlägigen Aufgaben betraut werden!

Was kostet die Unterrichtung?

Die Gebühren pro Teilnehmer betragen zurzeit bei der IHK Kassel-Marburg für die Personalschulung 425,00 € (jeweils einschließlich Begleitmaterial). Die Unterrichtung wird von der IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstr. 9, 34117 Kassel durchgeführt.

Ansprechpartner:

IHK Kassel-Marburg, Kurfürstenstr. 9, 34117 Kassel
Andreas Fischer, Tel. 0561 7891-273